



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GESAMTELTERNBEIRAT

DER KATHOLISCHEN FREIEN SCHULEN DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART in der
Fassung vom 21. Januar 2017 (Grundlage: Ausfertigung vom 19. April 1997)
Durchgesehen und vom BSSA angenommen am 20.6.2017

§ 1 Grundlage

1 Für Katholische Freie Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird gemäß § 22 Abs.1 u.2 SchulVO ein Gesamtelternbeirat gebildet.

2 Elternvertretungen Katholischer Freier Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart können sich dazu in zu überörtlichen Arbeitskreisen zusammenschließen.

§ 2 Mitglieder des Gesamtelternbeirates

1 In den Gesamtelternbeirat entsenden Elternbeiräte der Katholischen Freien Schulen jeweils 2 stimmberechtigte Personen, in der Regel die Elternbeiratsvorsitzenden und deren Stellvertretungen.

2 Sofern ein Elternteil an einer katholischen Schule in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gem. § 37 Satz 2 ElternbeiratsVO als Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen gewählt Mitglied im Landeselternbeirat des Landes Baden-Württemberg ist, gehört er/sie kraft Amtes auch dem Gesamtelternbeirat der Katholischen Freien Schulen an.

3 Beratende Teilnehmer an den Sitzungen des Gesamtelternbeirates sind:

a) die/der Vorsitzende des Beirats für die Schulen in Trägerschaft von Ordensgemeinschaften in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende,

b) die/der Vorsitzende des Vorstandes des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende,

c) die/der Vorsitzende des Stiftungsschulbeirats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende,

d) das Bischöfliche Stiftungsschulamt

4 Der/die Vorsitzende des Gesamtelternbeirats kann zu Sitzungen des Gesamtelternbeirats oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere beratende Teilnehmer oder Gäste einladen.



5 Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder des Gesamtelternbeirats nach § 2 Abs. 1 endet mit dem Wegfall der Elterneigenschaft an der vertretenen Schule.

§ 3 Aufgaben des GEB

1 Der Gesamtelternbeirat ist im Rahmen der in § 21 Abs. 1 SchulVO bezeichneten Aufgaben der Elternbeiräte für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig (§ 22 SchulVO).

2 Insbesondere ist es Aufgabe des Gesamtelternbeirates:

a) das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Zielsetzung Katholischer Freier Schulen (§ 2 GO38) zu wahren und zu fördern,

b) das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit Katholischer Freier Schulen zu stärken,

c) allgemeine Fragen des Bildungs- und Erziehungsauftrags Katholischer Freier Schulen zu beraten und dem Beirat für die Ordenschulen, dem Vorstand des Katholischen Schulwerks, dem Beirat für die Stiftungsschulen, sowie dem Bischöflichen Stiftungsschulamts hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

3 Die Schulträger und das Bischöfliche Stiftungsschulamts beraten und unterstützen den Gesamtelternbeirat bei diesen Aufgaben.

§ 4 Vorstand - Vorsitz

1 Die aus dem Gesamtelternbeirat gewählten Vorstandsmitglieder (siehe § 6 Abs. 1) bilden den Vorstand. Im Vorstand sollen verschiedene Trägerschaften Katholischer Freier Schulen vertreten sein.

2 Der Vorstand vertritt gemeinschaftlich den Gesamtelternbeirat nach außen. Die/der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes vertritt den Gesamtelternbeirat in anderen Gremien. Die dabei einzunehmende Haltung ist vorher im Vorstand abzusprechen.

3 Der Vorstand vertritt den Gesamtelternbeirat zwischen den Sitzungen. Er ist dabei an die grundsätzlichen Beschlüsse des Gesamtelternbeirats gebunden. Die/der Vorsitzende nimmt Anträge zur Tagesordnung für Sitzungen des Gesamtelternbeirates entgegen und bereitet die Sitzungen vor.

§ 5 Wahlen des Vorstand

1 Der Gesamtelternbeirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.



- 2** Der Vorstand des Gesamtelternbeirates wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand des Gesamtelternbeirats führt bis zur Konstituierung des neuen Gesamtelternbeirats die Geschäfte fort.
- 3** Die/Der Vorsitzende/r und dessen 2 Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu ermitteln.
- 4** Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5** Bei Stimmgleichheit findet eine erneute Wahl statt. Danach wird per Los entschieden.
- 6** Für die Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser kann Wahlhelfer hinzuziehen. Wahlleiter und Wahlhelfer können für das zur Wahl stehende Amt nicht kandidieren.
- 7** Die Wahl kann per Akklamation erfolgen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies wünscht und sich mehrere Kandidaten zur Wahl stellen.
- 8** Der Vorsitzende des GEB sollte katholisch sein.
- 9** Das Ausscheiden aus dem Funktionsamt an der örtlichen Schule innerhalb der Amtszeit gem. Abs. 2 lässt die Mitgliedschaft des gewählten Elternvertreters im Vorstand des GEB unberührt.

§6 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstand

- 1** Der/die Vorsitzende nimmt Anträge zur Tagesordnung für die Sitzungen des GEB entgegen und bereitet gemeinsam mit dem Vorstand die Sitzungen vor.
- 2** Der Vorstand leitet die Sitzungen.
- 3** Der Vorstand gewährleistet, bzw. sichert eine nachhaltige Kommunikation innerhalb des Vorstandes und innerhalb des gesamten GEB, sowie auch die komplette externe Kommunikation.
- 4** Der GEB Vorstand sorgt für die Aktualisierung des GEB-INFO-BEREICHES auf der Homepage der Schulstiftung.



§ 7 Schriftführung-Protokolle

1 Der Gesamtelternbeirat wählt für die Dauer von 3 Jahren aus seinen Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

2 Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt die Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes.

3 Von allen Sitzungen des GEB sind ebenfalls Protokolle zu führen. Diese Niederschriften sollen über die wesentlichen Beratungen informieren, sowie das Ergebnis von Abstimmungen und deren Wortlaut wiedergeben.

4 Protokollabschriften erhalten: Die Vorsitzenden, die Mitglieder des GEB, die Stiftungsdirektoren, die Stiftungsakademie.

5 Geschäftsstelle des Gesamtelternbeirates ist das Bischöfliche Stiftungsschulamts Rottenburg am Neckar.

§ 8 Arbeitsweise

1 Der Gesamtelternbeirat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Schulhalbjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzenden in der Regel mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Gesamtelternbeirat wird außerdem einberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder nach § 3 Abs. 1 oder ein beratender Teilnehmer nach § 2 Abs. 3 dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

2 Die/der Vorsitzende sorgt bei der Leitung der Sitzungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Beachtung der Geschäftsordnung.

3 Der Gesamtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit beschlossen wird.

4 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (§ 2 Abs. 1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

5 Die Niederschrift wird vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden unterzeichnet. Auf Verlangen eines Mitgliedes sind dessen Erklärungen in die Niederschrift aufzunehmen. Nach der Sitzung erhält zeitnah jedes Mitglied eine Abschrift des Protokolls.

§ 9 Ausschüsse und sonstige Gremien

Der Gesamtelternbeirat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse/Arbeitskreise bilden.



§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der GEB-Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in der Sitzung des Gesamtelternbeirats in Kraft.

UNTERZEICHNUNG

Rottenburg,

Für den Gesamtelternbeirat

Vorsitzender des GEB

1. stellv. Vorsitzender

2. stellv. Vorsitzender

**Für die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Bischöfliches-Stiftungs-Schulamt**

Dr. Joachim Schmidt
Stiftungsdirektor